



Motor Sport Freunde Warstein e.V. im ADAC • 59581 Warstein

Schatzmeister
Uli Luig
Unterm Stillenberg 11
59581 Warstein-Suttrop

Tel.: 02902 / 58176
Fax: 02902 / 59468
Mobil: 0170 / 5528178
Mail: altes.gasthaus-luig@t-online.de
Internet: www.msf-warstein.de

Beitrittserklärung

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Verein
„**Motor Sport Freunde Warstein e.V. im ADAC**“.

Die Satzung erkenne ich an.
Die Vereinssatzung ist im Internet unter www.msf-warstein.de/satzung.htm abrufbar.

MSF Warstein (48,00 €) Jugendgruppe (35,00 €)

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

PLZ, Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon: _____ Fax: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____ ADAC Mitglied: Ja Nein Nr.: _____

Der Jahresbeitrag, der alljährlich auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird, beträgt z. Z. Gesamtverein 48,00 € / Jugend* 35,00 € (*bis Vollendung des 18 Lebensjahr). Barzahlung / Rechnung ist nicht möglich.

Mir ist bekannt, dass über meinen Antrag auf Aufnahme in den Verein, satzungsgemäß der Vorstand entscheidet und dieser nicht verpflichtet ist, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Ort, Datum: _____ Unterschrift / Erziehungsberechtigte/r _____

Einzugsermächtigung

Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, daß der fällige Mitgliedsbeitrag von meinem Bank- bzw. Postbankkonto im Lastschriftverfahren eingezogen wird.

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____

Bank / Sparkasse: _____

Kontoinhaber: _____

Erfolgt ein Lastschriftrücklauf, wird der Betrag inkl. der Rücklaufkosten ins Mahnverfahren gestellt .

Mit der Speicherung der Daten zu vereinsinternen Zwecken bin ich einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Ab 21.02.97 gültige Neufassung der Satzung der Motor Sport Freunde Warstein e.V. im ADAC

- §1 **Name und Sitz, Geschäftsjahr**
§1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 **Zweck**
§2.1 Der Club betätigt sich gemeinnütziggemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
§2.2 Der Club fördert die Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sport-gesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
§2.3 Der Club führt Maßnahmen unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Verkehrserziehung und die dazu erforderlichen Veranstaltungen.
§2.4 Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Ortsclubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- §2.5 Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- §3 **Mitgliedschaft**
§3.1 Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
§3.2 Familienmitgliedschaften für Ehepartner, Kinder oder Lebensabschnittspartner sind möglich.
§3.3 Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- §4 **Aufnahme**
§4.1 Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet formlos über die Aufnahme.
§4.2 Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
- §5 **Beiträge**
§5.1 Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Betrag muß jedoch mindestens DM 78.-- (Achtundsiebzig Deutsche Mark) jährlich betragen.
§5.2 Der Betrag für die Familienmitgliedschaft von nicht aktiven Ehepartnern, Kindern und Lebensabschnittspartnern beträgt zusätzlich DM 30.-- (Dreißig Deutsche Mark), so daß sich ein Mindestgesamtbetrag von DM 108.-- (Einhundertacht Deutsche Mark) ergibt.
- §6 **Beendigung der Mitgliedschaft**
§6.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
§6.2 Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
§6.3 Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.
- §7 **Organe**
§7.1 Die Organe des Clubs sind a) Die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.
- §8 **Mitgliederversammlung**
§8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
§8.2 In der Mitgliederversammlung wählen ADAC-Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC WESTFALEN e.V. Stimmübertragung ist unzulässig.
§8.3 Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
§8.4 Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
a) Festlegung der Stimmliste b) Bericht des Vorstandes
c) Bericht der Rechnungsprüfer d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahlen f) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr
g) Anträge mit Inhaltsangabe h) Verschiedenes
- §9 **Durchführung der Mitgliederversammlung**
§9.1 Zur Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren Teilnahme-, Stimm- und Wahlrecht.
§9.2 Zu Delegierten können nur ADAC-Mitglieder gewählt werden.
§9.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
a) Satzungsänderungen b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes d) Auflösung des Clubs.
§9.4 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
§9.5 Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
§9.6 Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
§9.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC Westfalen ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
§9.8 Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Vorstandes des ADAC Westfalens, diesen jedoch ohne Stimmrecht.
- §10 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
§10.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
a) Auf Beschluss des Vorstandes des Ortsclubs b) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.
- §11 **Der Vorstand**
§11.1 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der Vorsitzende 2. der stellvertretende Vorsitzende 3. der Schatzmeister
§11.2 Der geschäftsführende Vorstand ist Teil des Gesamtvorstandes, kurz "Vorstand". Der Vorstand setzt sich immer aus einer ungeraden Anzahl Vorstandsmitglieder zusammen.
§11.3 Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
§11.4 Der Gesamtvorstand besteht aus dem:
a) Vorsitzenden b) stellvertretenden Vorsitzenden
c) Schatzmeister d) Sportleiter
e) Touristikleiter f) Jugendleiter
g) Schriftführer h) Pressereferent
i) Verkehrsreferent j) Touristikreferent als 1. Beisitzer
k) Jugendreferent als 2. Beisitzer
§11.5 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
§11.6 Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
§11.7 Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Wiederwahl ist zulässig.
§11.8 Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe gewählt.
§11.9 Der 2. Beisitzer wird vom Vorstand bestimmt.
§11.10 Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
§11.11 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclub gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC oder seiner Gaue Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- §12 **Jugendgruppe**
§12.1 Innerhalb der Motorsportfreunde Warstein existiert eine eigenständige Jugendgruppe mit eigener Jugendordnung und eigener Kassenführung. Sie ist als gemeinnützig anerkannt und legt ihre Aktivitäten selbst fest.
§12.2 Sie unterliegt bis auf die in der Jugendordnung festgelegten Dinge der Satzung des MSF Warstein.
§12.3 Sie führt eine eigene Mitgliederversammlung durch. Diese soll terminlich vor der Mitgliederversammlung des MSF Warstein stattfinden.
§12.4 Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
a) Festlegung der Stimmliste b) Begrüßung durch den Vorsitzenden des MSF Warstein
c) Bericht des Jugendleiters d) Wahlen
e) Vorschlag für das laufende Geschäftsjahr f) Anträge
g) Verschiedenes
- §13 **Rechnungsprüfer**
§13.1 Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- §14 **Satzungsänderungen**
§14.1 Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
§14.2 Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen anzukündigen.
- §15 **Auflösung**
§15.1 Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
§15.2 Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- §16 **Vermögensverwendung**
§16.1 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den gemeinnützigen "ADAC-Verkehrssicherheitskreis Nordrhein-Westfalen e.V. Köln" zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben. (Gemäß Bescheid vom 29.11.1974 Tbz 25 lfd. Nr. 431 des Finanzamtes Köln-Altstadt wurde die Gemeinnützigkeit des ADAC-Verkehrssicherheitskreises Nordrhein-Westfalen e.V. steuerlich anerkannt).
- §17 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
§17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Warstein.